

5)

Ges. Nr. 3/2 96/IV 19

No: 4981.

./.

V. 1960 19
Mag.

In der Anlage ./. wird der fürstlichen Regierung unter Bezugnahme auf das Schreiben Seiner Durchlaucht des Herrn Landesverwesers an Prinz Eduard vom 19/IV. l.J. eine Abschrift der an das Staatssekretariat des Aeußern in Wien gerichteten Zuschrift betreffend die Schaffung einer fürstlich Liechtensteinischen Gesandtschaft in Wien zur Kenntnissnahme übermittelt. Hiezu wird bemerkt, dass Seine Durchlaucht Prinz Eduard Liechtenstein anlässlich seiner Besprechung im Gegenstande im Staatsamt des Aeußern die prinzipielle Geneigtheit zur Errichtung dieser Gesandtschaft gefunden hat und die Betrauung seiner Person mit diesem Posten von dort aus sogar angeregt wurde. Es ist daher anzunehmen, dass (dem gestellten Verlangen baldigst Folge geleistet werden wird und dass) Seine Durchlaucht, der regierende Fürst in der Lage sein wird, das Agrément für Prinz Eduard zu verlangen.

(Seine Durchlaucht) Prinz Eduard legen nun Wert darauf in diesem Augenblicke bereits sich als liechtensteinischer Staatsbürger ausweisen zu können. Bei der Unterredung im Staatsamt des Aeußern wurde festgestellt, dass diese Stelle den Standpunkt vertritt, dass das in Oesterreich erflossene Gesetz über die Abschaffung des Adels und der Titel auch auf die Mitglieder des fürstlichen Hauses Geltung habe, soweit deren österreichische Staatsbürgerschaft zweifellos ist. Prinz Eduard hat aber durch Antritt des österreichischen Staatsdienstes die Staatsbürgerschaft

(unbedingt) erworben, was von jenen Mitgliedern des Hauses, die im ~~österreichisch-ungarischen~~ Militärdienste gestanden sind, nach ~~österreichischen~~ Gesetze nicht ~~sicher~~ der Fall ist. Die Erwerbung der Staatsbürgerschaft im Fürstentume würde daher ganz abgesehen davon, dass der Gesandte eines Landes dessen Staatsbürgerschaft haben soll, auch dem Prinzen Eduard die Möglichkeit bieten, den Prinzentitel in Oesterreich zu führen, was wohl im Interesse des bei der Errichtung der Gesandtschaft vorschwebenden Zweckes gelegen ist.

Die fürstliche Regierung wird daher ersucht, namens des Prinzen Edaurd um die Aufnahme in den Heimatsverband von Vaduz anzusuchen und nach Erteilung derselben die Aufnahme in den liechtensteinischen Staatsverband durchzuführen. Prinz Eduard ist geboren am 2. September 1872, in Laibach, verheiratet mit Prinzessin Olga, geb. Gräfin Pückler-Limpurg, geboren in Stuttgart am 11. April 1873 und besitzt nachstehende minderjährige Kinder:

Prinz Johannes, geb. 18/X.1898 in Salzburg,

Prinz Ferdinand, geb. 18/I.1901 in Salzburg,

Prinzessin Edina, geb. 16/X.1903 in Salzburg,

Prinzessin Marie Gabriele, geb. 2/V.1905 in Wien

Prinzessin Luisanne, geb. 7/XI.1907 in Liechtenstein-Judenburg.

Ob die beiden Söhne des Prinzen ihm im Staatsbürgerrecht nach den im Gegenstande etwa mit Oesterreich bestehenden Verträgen folgen können oder nicht, wolle seitens der fürstlichen Regierung anher mitgeteilt werden. Da eine Wehrpflicht in Deutschöster-


reich derzeit nicht besteht, und die Beschränkungen der Auswanderung von Knaben über 14 Jahren nur durch die Wehrpflicht begründet war, so dürfte auch hier in dieser Hinsicht ein Hindernis nicht bestehen, es ist aber jedenfalls diese Frage von minderer Bedeutung und jedenfalls kein Anlass, die Aufnahme des Prinzen Eduard, seiner Frau und seiner Töchter nicht sofort durchzuführen, falls gegen die gleichzeitige Aufnahme der Söhne dort Bedenken bestehen sollten.

Um tunlichst umgehende Berichterstattung wird ersucht.

./2

In der Anlage ./2 wird weiters eine Abschrift der in französischer Uebersetzung dem französischen Botschafter in Wien Herrn Allizé überreichten Information in Angelegenheit der Vertretung des Fürstentums in Paris übermittelt. Die Vertretung des Fürstentums durch die Schweizer Regierung, welche in einem Briefe des Herrn Landesverwesers an Prinz Eduard als eventuelle Möglichkeit ins Auge gefasst wird, hätte gewiss manches für sich, es dürfte jedoch die Vertretung des Landes durch einen eigenen Staatsbürger wirkungsvoller sein und die volle Souveränität und Selbständigkeit des Landes besser zum Ausdrucke bringen. Es dürfte sich daher empfehlen, den einmal eingeschlagenen Weg weiter zu verfolgen, bis nicht durch eine abschlägige Antwort seine weitere Verfolgung sich als zwecklos erweist.-

Wien, am 26. April 1919.



An die

fürstliche Regierung

V a d u z .

Genes. 3. V. 1919.

H. 17/12.
